

**Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung
in dem Masterstudiengang
Economics und Journalismus
und der Profilrichtung Economic Policy and Journalism
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)
der Fakultät Kulturwissenschaften
an der Technischen Universität Dortmund
vom 4. August 2026**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Prüfungskommission
- § 5 Prüfende
- § 6 Anmeldung und Zulassung
- § 7 Inhalt der Eignungsprüfung
- § 8 Probetext
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Nachweis
- § 13 Ersatznachweise
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfungsordnung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG NRW die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus mit der englischsprachigen Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2

Zweck des Verfahrens

- (1) Der Masterstudiengang Economics und Journalismus mit der englischsprachigen Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ wendet sich an Studieninteressierte mit einer grundlegenden Ausbildung in Economics und Journalismus, die beabsichtigen, im internationalen Wirtschaftsjournalismus tätig zu werden. Durch die Eignungsprüfung wird sichergestellt, dass die erforderliche Eignung und besondere Vorbildung vorhanden sind, um das Studium erfolgreich zu absolvieren. Voraussetzung für die Einschreibung in den Masterstudiengang Economics und Journalismus mit der Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ ist neben der allgemeinen Qualifikation daher der Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen wirtschaftsjournalistischen Eignung. Die notwendige wirtschaftsjournalistische Eignung wird durch das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachgewiesen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium des Masterstudiengangs Economics und Journalismus mit der Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“.
- (3) Der Nachweis ist zusammen mit den übrigen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen. Näheres zum Nachweis regelt § 12 dieser Ordnung.

§ 3

Fristen und Termine

- (1) Die Eignungsprüfung in dem Masterstudiengang Economics und Journalismus mit der Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ findet grundsätzlich einmal im Jahr in den Monaten Februar bis April statt. Die Informationen zum erforderlichen Probetext (§ 8) werden in der Regel spätestens im Januar auf den Internetseiten des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Die Prüfungstermine für den mündlichen Teil der Eignungsprüfung (§ 9) werden mit den Bewerber*innen individuell vereinbart und finden in der Regel im März statt. Eine Terminänderung oder ein zusätzlicher Feststellungstermin kann von der Technischen Universität Dortmund kurzfristig anberaumt werden, wenn zwingende Gründe dies erforderlich machen. Die entsprechenden Informationen werden ebenfalls auf den Internetseiten des Instituts für Journalistik rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden spätestens bis zum 15. April eines jeden Jahres für Bewerbungen für das folgende Wintersemester abgeschlossen.

- (3) Wird das Studium nicht in dem auf die Prüfung folgenden Semester oder dem darauffolgenden Jahr aufgenommen, ist eine erneute Prüfung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung erforderlich.

§ 4

Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Journalistik der Technischen Universität Dortmund eine Prüfungskommission (Kommission).
- (2) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Instituts für Journalistik aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen des Instituts für Journalistik sowie der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Kommissionsmitglieder müssen die Voraussetzungen des § 65 Absatz 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG NRW) erfüllen. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu wählen, das als prüfungsberechtigte Person ebenfalls die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW erfüllt. Die Kommission wählt die*den Vorsitzende*n, die*der hauptamtliches Mitglied der Technischen Universität Dortmund sein muss.
- (3) Die Kommission bestellt die Prüfenden für die nach dieser Prüfungsordnung abzunehmenden Prüfungsleistungen. Sie entscheidet über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren. Sie stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet somit über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Sie entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen der Kommission oder ihrer*ihrer Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann auf die*den Vorsitzende*n übertragen werden. Die Kommission kann die folgenden Aufgaben auf die*den Vorsitzende*n übertragen: Entscheidungen über die Zulassung zum Verfahren und über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Wird die Wahl der Prüfungskommission oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung der Kommission entsprechend.
- (5) Über die Durchführung der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das den Tag und den Zeitpunkt der Abnahme der Eignungsprüfung, die Namen der*des jeweiligen Prüfenden, den Namen der*des Bewerberin*Bewerbers, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Das Protokoll wird von der*dem Vorsitzenden unterschrieben.
- (6) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

§ 5

Prüfende

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Sie kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden der Kommission übertragen. Zu Prüfenden dürfen an der Hochschule Lehrende der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden.
- (2) Die Eignungsprüfung wird von drei Prüfenden bewertet.
- (3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 6

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss fristgerecht beim Institut für Journalistik, Emil-Figge-Straße 50, 44227 Dortmund, der Technischen Universität Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen. Die Fristen werden rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist, veröffentlicht.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - Das Zeugnis über einen Abschluss eines Bachelorstudienganges im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. a) oder § 3 Absatz 1 lit. b) in Verbindung mit Absatz 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5 oder besser) nach § 3 Absatz 6 lit. a) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus in Kopie/Abschrift. Ist ein*e Bewerber*in noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann die Kommission diese*n Bewerber*in zur Eignungsprüfung zulassen, wenn diese*r den Nachweis erbringt, dass sie*er alle Prüfungen eines Bachelorstudienganges gemäß Satz 1 erfolgreich abgelegt hat.
 - Vollständig ausgefülltes Anmeldeformular.
 - Probetext, siehe § 7 lit. a).
 - Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend des Niveaus C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) gemäß § 3 Absatz 4 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics und Journalismus.
 - Ggf. Nachweise bzw. Ersatznachweise gemäß § 13 über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse, einschlägige Auslands- oder Praxiserfahrungen.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht wurden oder einzelne Angaben nicht richtig oder unvollständig übermittelt wurden. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können im weiteren Bewerbungs- und anschließenden Zulassungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 7

Inhalt der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung gliedert sich in die folgenden zwei Prüfungsteile:

a) Probetext

Mit der Anmeldung zur Eignungsprüfung ist von den Bewerberinnen*Bewerbern ein eigenständig verfasster, wirtschaftsjournalistischer Probetext in englischer Sprache beizufügen. Der Probetext muss als grundsätzlich in einem journalistischen Medium veröffentlichungsfähiger Text mit einem Umfang von 6000 Zeichen verfasst sein. Aus diesem Probetext soll hervorgehen, dass der*die Bewerber*in in der Lage ist, sich analytisch mit einer aktuellen wirtschaftspolitischen Problemstellung auseinanderzusetzen und dies in einer klaren, verständlichen und, wenn möglich, unterhaltsamen Form aufzuschreiben. Auf der Internetseite des Instituts für Journalistik wird dazu spätestens im Januar eines jeden Kalenderjahres ein Thema veröffentlicht, mit dem sich die Probetexte befassen sollen (z. B. „How to secure financial stability in an era of sky-high debt-levels“; „Demographic trends: the economic opportunities of aging“; „Coping with climate change – abatement vs adaption“; „Does inflation contribute to the rise of populism?“).

b) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer Befragung der Bewerber*innen zum Probetext sowie zum bisherigen akademischen Werdegang. Vorgesehen ist ein Zeitraum von 15 bis 20 Minuten. Die mündliche Prüfung erfolgt in der Regel in elektronischer Kommunikation. Näheres zu den Prüfungsanforderungen regelt § 9 dieser Ordnung.

§ 8

Probetext

- (1) Gemeinsam mit dem Einreichen des Probetextes haben die Bewerber*innen eine eidesstattliche Versicherung abzugeben. Darin hat sie*er an Eides statt zu versichern, dass sie*er den Probetext selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat.
- (2) Sofern der Probetext entsprechend § 10 Absatz 2 mit „bestanden“ bewertet wurde, werden die Bewerber*innen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu der mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen. Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Bewerberinnen*Bewerbern spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt.
- (3) Falls der Probetext bereits mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, erhält der*die Bewerber*in hierüber eine schriftliche Mitteilung.

§ 9

Mündliche Prüfung

- (1) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf Aspekte des wirtschaftspolitischen Vorwissens. Von Interesse für die Prüfenden ist insbesondere die kritische Reflexion wirtschaftspolitischer Ziele, Maßnahmen und öffentlicher Diskurse. Nachzuweisen sind Kenntnisse der Ökonomik und aktueller wirtschaftspolitischer Fragen.
- (2) Zur mündlichen Prüfung werden die Bewerber*innen nur eingeladen, sofern der Probetext mit „bestanden“ bewertet wurde. Andernfalls erhält der*die Bewerber*in gemäß § 8 Absatz 3 eine schriftliche Mitteilung über das Nichtbestehen.
- (3) Die mündliche Prüfung findet in elektronischer Kommunikation statt.
- (4) Die mündliche Prüfung der Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüfenden, den Namen der*des Bewerberin*Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben. Wurde keine Prüfungskommission gebildet, wird die Niederschrift von den jeweiligen Prüfenden unterschrieben.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Für jeden Prüfungsteil wird das Ergebnis gesondert ermittelt. Der Probetext wird von zwei Prüfenden, die Leistungen in der mündlichen Prüfung werden durch drei Prüfende bewertet.
- (2) Die beiden Prüfungsteile der Eignungsprüfung werden jeweils mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn der*die Bewerber*in sowohl im Probetext als auch in der mündlichen Prüfung die Leistungsanforderungen erfüllt. Die Eignungsprüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Probetext und das Prüfungsgespräch jeweils mit „bestanden“ abgeschlossen wurden. Ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Probetext kann nicht durch eine mit „bestanden“ bewertete mündliche Prüfung ausgeglichen werden.
- (4) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 11

Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einem*einer Bewerber*in die besondere Eignung zum Studium des Masterstudiengangs Economics und Journalismus mit der Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ nicht zuerkannt worden, so kann sie*er die Eignungsprüfung einmal wiederholen. Die Eignungsprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

§ 12 Nachweis

- (1) Der*Die Bewerber*in erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der*dem Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Studium in dem Studiengang Economics und Journalismus mit der Profilrichtung „Economic Policy and Journalism“ lautet:
„Der*Die Bewerber*in hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Masterstudiengangs Economics und Journalismus mit dem Studienprofil „Economic Policy and Journalism“ nachgewiesen.“
- (3) Hat ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung insgesamt nicht bestanden oder gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung hat als besondere Einschreibungsvoraussetzung eine Gültigkeit von zwei Jahren und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

§ 13 Ersatznachweise

- (1) An einer anderen Hochschule auf Master-Niveau erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung können anerkannt werden. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag.
- (2) Der*Die Bewerber*in soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 14 Nachteilsausgleich

Machen Bewerber*innen durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist abzulegen, so legt die*der Vorsitzende der Prüfungskommission fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung vorgesehen werden. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund). Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers einzelfallbezogen gewährt. Der Antrag der*des Bewerberin*Bewerbers ist rechtzeitig mit allen notwendigen Nachweisen und Unterlagen, insbesondere einem ärztlichen Zeugnis nach Satz 1, bei dem*der Lehrstuhlinhaber*in einzureichen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2026/2027 angewendet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 11. März 2026 sowie des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 4. Februar 2026.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 4. August 2026

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

i. V. Professorin Dr. Wiebke Möhring

Professor Dr. Manfred Bayer